

Richtlinien Sanitätswachdienst

Nachfolgende Richtlinien für die Anforderung und Durchführung von Sanitätsdiensten durch den DRK-Ortsverein Betzdorf e.V. sind von allen anfordernden Vereinen, Organisationen, Veranstaltern usw. zu beachten:

1. Anforderung zum Sanitätsdienst

1.1 Form der Anforderung

Die Anforderung zum Sanitätsdienst ist anhand des Formulars „Anforderung eines Sanitätsdienstes“ (Herunterladbar über die Webseite www.drk-betzdorf.de) an die E-Mail-Adresse bl@drk-betzdorf.de zu übermitteln. Bei Fragen können unsere Ansprechpartner Sie per Telefon beraten.

1.2 Ansprechpartner des DRK-Ortsverein Betzdorf e.V.

Als direkter Ansprechpartner steht Ihnen unser Bereitschaftsleiter Herr Niklas Dörner (0152 536 411 44) oder unsere Bereitschaftsleiterin Frau Lara-Christin Brenner (0170 591 975 4) zur Verfügung.

1.3 Inhalt der Anforderung zum Sanitätsdienst

Die schriftliche Anforderung zum Sanitätsdienst muss enthalten:

- Zeitraum der Veranstaltung (Datum, Uhrzeit, Beginn und voraussichtliches Ende) mit Veranstaltungsort
- Art der Veranstaltung
- Anzahl der genehmigten Besucher (Gäste)
- Anzahl der tatsächlich erwarteten Besucher (Gäste)
- evtl. Anwesenheit von Prominenz
- vorgesehener Platz für Sanitätspersonal inkl. Material, Stellplatz und Abfahrtswege für Rettungsfahrzeuge (Nach Größe einer Veranstaltung sollte auch Platz für ein Sanitätszelt einkalkuliert werden. Evtl. ist auch eine Begehung vor Ort notwendig.)

Folgende weitere einsatzrelevante Daten sind bei der Anfrage mitzuteilen:

- Das Programm der Veranstaltung
- das Vorliegen einer etwaigen Genehmigung der jeweiligen Kommune und Inhalt der Genehmigung
- das Bestehen und Inhalt von etwaigen mit der Genehmigung zusammen erteilten Auflagen und sonstigen Auflagen
- das Bestehen von besonderen Gefährdungspotentialen
- Sonstige einsatzrelevante Daten

1.4 Verpflichtung zum Sanitätsdienst

- Eine Verpflichtung für die Durchführung eines Sanitätsdienstes besteht seitens des DRK-Ortsverein Betzdorf e.V. nicht.
- Ein Sanitätsdienst kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

1.5 Frist zur Anmeldung

Eine Anforderung für einen Sanitätsdienst muss grundsätzlich 6 Wochen vor der betreffenden Veranstaltung eingereicht werden.

1.6 Qualifikation / Umfang des Sanitätsdienstes

- Ein Sanitätsdienst wird immer mit mindestens 2 Sanitätshelfern besetzt. Die Anzahl und die Ausbildung des eingesetzten Personals hängen von der Anzahl der erwarteten Besucher (Gäste), dem Gefahrenpotential (Prominenz, etc.), den Erfahrungswerten des DRK und den Wünschen des Veranstalters ab. Die tatsächliche Festlegung der Anzahl der eingesetzten Personen obliegt jedoch allein dem DRK-Ortsverein Betzdorf e.V.
- Der DRK-Ortsverein Betzdorf e.V. entsendet zu Sanitätsdiensten ausschließlich entsprechend ausgebildete Einsatzkräfte.

2. Versicherungsschutz

Alle eingesetzten Helferinnen und Helfer des DRK-Ortsverein Betzdorf e.V. sind durch das Deutsche Rote Kreuz versichert

3. Haftungsausschluss

- Durch die Übernahme des Sanitätsdienstes übernimmt der DRK-Ortsverein Betzdorf e.V. während der Veranstaltung, im Rahmen seiner Möglichkeiten, die sanitätsdienstliche Verantwortung für die Beteiligten. Den Anweisungen des Sanitätspersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Die Nicht Beachtung selbiger, enthebt den DRK-Ortsverein Betzdorf e.V. von jeglicher Verantwortung für den oder die Betroffenen.

- Da der DRK-Ortsverein Betzdorf e.V. als Hilfsorganisation auch Aufgaben im Rahmen des Katastrophen- und Zivilschutzes gemäß des LBKG (*Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz*) sowie der Alarm- und Ausrückordnung der Stadt Betzdorf wahrzunehmen hat, kann es unter Umständen erforderlich sein, bei entsprechenden Einsatzsituationen, das Sanitätspersonal incl. Material teilweise oder sogar ganz von der Veranstaltung abzuziehen. In diesem Falle stehen dem Veranstalter keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem DRK-Ortsverein Betzdorf e.V. zu. Auch eine Haftung des DRK gegenüber Dritten, im Hinblick auf eine in oben genannten Falle möglicherweise eintretende medizinische/sanitätsdienstliche Unterversorgung der Veranstaltung, scheidet aus. Die Verantwortung, für eine ausreichende Versorgung der Beteiligten einer Veranstaltung, überträgt sich dann mit sofortiger Wirkung allein auf den Veranstalter. Im Gegenzug wird er seinerseits von der Leistung einer ggf. vereinbarten Vergütung an das DRK befreit. Bereits erbrachte Leistungen müssen anteilig vergütet werden.

4. Sonstiges

4.1 Sicherung der Sanitätswache

- Der Veranstalter verpflichtet sich zur Absicherung der Sanitätswache (Zelt, Sanitätsraum, etc.), sowie zur Freihaltung bzw. Schaffung von Zu- und Abfahrtswegen für Rettungsfahrzeuge.
- Für das Sanitätspersonal sind stets, der Veranstaltung entsprechend sinnvolle (bzgl. Größe, Zugangswege, etc.), Bereiche zu reservieren (wichtig bei Zelt- oder Hallenveranstaltungen).

4.2 Sanitätsraum in gemeindeeigenen Einrichtungen

- Bei Veranstaltungen in gemeindeeigenen Einrichtungen ist vom Veranstalter Sorge dafür zu tragen, dass ein Sanitätsraum zur Verfügung gestellt wird der vor dem Zutritt durch Unbefugte in ausreichender Form geschützt ist.

4.3 Sanitätsraum bei Sportveranstaltungen

- Bei Sportveranstaltungen ist vom Veranstalter, sofern der Veranstaltungsort es zulässt, ein Sanitätsraum zur Verfügung zu stellen. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Sanitätsraum vor dem Zutritt durch Unbefugte in ausreichender Form geschützt ist.

5. Kostenübersicht

5.1 Personalkosten

5.1.1	Stundenpauschale DRK - Helfer	9,00 € / h
5.1.2	Stundenpauschale Arzt (nur wenn gem. Qualifikation gefordert)	35,00 € / h

5.2 KFZ-Kosten

5.2.1	MTF Tagespauschale Mannschaftstransportfahrzeug	50,00 €/d	Inkl. Verbrauchsmaterial
5.2.2	KTW Tagespauschale Krankentransportwagen	80,00 €/d	Inkl. Verbrauchsmaterial
5.2.3	RTW Tagespauschale Rettungstransportwagen	120,00 €/d	Inkl. Verbrauchsmaterial
5.2.4	Kilometerpauschale ab 10 km Entfernung zum Einsatzort und zurück	0,40 €/km	

Diese Kostenübersicht wurde am 08.06.2017 durch die Bereitschaftsversammlung des DRK-Kreisverband Altenkirchen e.V. beschlossen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Beschluss der Vorstandssitzung vom 30.10.2024 in Kraft.